

**Vergabemodalitäten  
für  
den Landeslehrpreis  
und  
den Sonderpreis  
für herausragendes studentisches Engagement**

1. Jede Hochschule<sup>1</sup> kann für den Landeslehrpreis und für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement nur einen Vorschlag beim Wissenschaftsministerium einreichen. Bitte berücksichtigen Sie, dass das Wissenschaftsministerium erwartet, dass die Preisträgerin/der Preisträger im Rahmen der Verleihung des Preises (vgl. Ziffer 3) anschaulich (z. B. in Form eines Videos, Musikstücks, Kurzvortrags etc.) darstellt, wofür die Auszeichnung erfolgt ist.  
**Um ausreichend Zeit für die Vorbereitung der Präsentation zu garantieren, werden die Preisträgerinnen/Preisträger frühzeitig informiert.**  
Ergänzend sollen im Rahmen einer Posterpräsentation am Tag der Preisverleihung im Foyer des Weißen Saals im Neuen Schloss alle Bewerbungen vorgestellt werden. Hierzu erhalten die Hochschulen zu gegebener Zeit weitere Informationen.
2. Es wird für jede Hochschulart eine Jury bestellt.
  - Die Jurysitzungen sind vertraulich.
  - Die jeweiligen Jurys setzen sich zusammen aus
    - drei Studierenden (Nominierung über die Landesastenkonzferenz),
    - zwei externen Jurymitgliedern (Nominierung durch das Wissenschaftsministerium) und
    - zwei internen Jurymitgliedern (Nominierung durch die jeweilige Landesrektorenkonferenz).
  - Der Vorschlag für den Landeslehrpreis wird in einem einstufigen Verfahren ermittelt: die jeweilige Jury kann aus den eingereichten Vorschlägen je-

---

<sup>1</sup> Die Duale Hochschule Baden-Württemberg kann für jede Studienakademie einen Vorschlag über das Präsidium beim Wissenschaftsministerium einreichen

weils einen Vorschlag pro Hochschulart für den Landeslehrpreis auswählen, der mit einem Preisgeld ausgezeichnet werden soll.

- Der Vorschlag für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement wird in einem zweitstufigen Verfahren ermittelt:  
die jeweilige Jury einer Hochschulart für den Landeslehrpreis kann einen Vorschlag für den Sonderpreis für herausragendes Engagement auswählen, der in die zweite Auswahlrunde eingebracht werden soll. Die Jury der zweiten Auswahlrunde setzt sich aus jeweils einem Studierenden pro Hochschulart der ersten Auswahlrunde zusammen; die fünfköpfige Jury der zweiten Runde wählt aus den vorliegenden höchstens fünf Vorschlägen aus der ersten Runde den hochschulartenübergreifenden Vorschlag für den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement aus.
- 3. Die Verleihung der Landeslehrpreise an die Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt in einer hochschulartenübergreifenden zentralen festlichen Veranstaltung am **Mittwoch, den 1. Dezember 2021 im Weißen Saal im Neuen Schloss in Stuttgart**. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird auch der Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement verliehen.
- 4. Landeslehrpreis
  - 4.1. Für die Auszeichnung kommen in Betracht:
    - a) Innovative Konzepte und/oder
    - b) besonders motivierende Persönlichkeiten mit ausgewiesenen didaktischen Fähigkeiten in der Hochschullehre innerhalb eines Faches und/oder darüber hinaus;
    - c) Lehrveranstaltungen verschiedener Art mit didaktisch besonders gut aufbereitetem Begleitmaterial und didaktisch besonders gut durchdachtem Aufbau. Dazu können auch besonders bewährte Lehrveranstaltungen oder Module gehören;
    - d) Tutorien oder Orientierungsveranstaltungen (insbesondere zur Auszeichnung von Fakultäten usw. gem. Nr. 4.2 c);
    - e) im Studium besonders förderliche Schriften oder Materialien, wozu auch ein neues, am Markt noch nicht etabliertes Lehrbuch gehören kann;
    - f) eine didaktisch qualifizierte Monographie oder
    - g) Lehrkonzepte, die in besonderer Weise eine Bildung für nachhaltige Entwicklung fördern.

- 4.2. Für die Preisverleihung können vorgeschlagen werden:
- a) Lehrpreisträgerinnen und Lehrpreisträger der Hochschulen,
  - b) Einzelpersonen des wissenschaftlichen Personals, die eigenverantwortlich lehren (eine Auszeichnung von Studierenden und Tutoren ist nicht möglich),
  - c) Arbeitsgruppen aus nicht mehr als drei bis fünf Mitgliedern nach Nr. 4.2.b),
  - d) für die Lehre verantwortliche Organisationseinheiten der Hochschulen, wie z. B. Fakultäten, Institute und Seminare.
- 4.3. Soweit Arbeitsgruppen gem. Nr. 4.2. c) vorgeschlagen werden, ist in der Begründung im Einzelnen darauf einzugehen, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die im weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.
- 4.4. Die Preissumme beträgt 50.000 Euro, sie wird ungeteilt vergeben.
- Es besteht ausschließlich die Möglichkeit, entweder einer Einzelperson nach Nr. 4.2. a) oder b), eine Arbeitsgruppe nach Nr. 4.2. a) oder c) oder eine Organisationseinheit nach Nr. 4.2. d) zu benennen.
  - Der Preis ist für dienstliche Zwecke an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg nach freier Entscheidung der Preisträgerin/des Preisträgers zu verwenden.
  - Mit dem Vorschlag der Hochschule für den Landeslehrpreis ist auch darzulegen, wie das Preisgeld verwendet werden soll.

## 5. Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement

- 5.1. Für die Auszeichnung kommt in Betracht:
- a) beispielhaftes studentisches Engagement mit Vorbildcharakter, das anderen Studierenden und/oder der Gesellschaft unmittelbar zu Gute kommt. Dabei kann sowohl die besondere Tragweite eines Einzelprojekts als auch ein vorbildliches, kontinuierliches Engagement gewürdigt werden.
  - b) Mitarbeit in Arbeitsgruppen (z.B. Arbeitsgruppen innerhalb der Verfassten Studierendenschaften), die konkret als Projekt von der regulären Gremienarbeit abgrenzbar ist, kann für die Auszeichnung mit dem studentischen Sonderpreis vorgeschlagen werden. Studentisches Engagement in Form von Gremienarbeit oder regelmäßiger Teilnahme an Sitzungen ist für sich nicht preiswürdig.

- 5.2. Für die Preisverleihung können vorgeschlagen werden:
- a) eine Einzelperson (eine Studentin oder ein Student, auch im Rahmen eines Promotionsstudiums);
  - b) eine Studierendengruppe.
- 5.3. Soweit eine Gruppe Studierender gem. Nr. 5.2. b) vorgeschlagen wird, ist in der Begründung im Einzelnen darauf einzugehen, von welcher Person die Initiative ausgegangen ist und welche Beiträge die im weiteren vorgeschlagenen Personen geleistet haben.
- 5.4. Die Preissumme beträgt 5.000 Euro, sie wird ungeteilt vergeben.
- Es besteht nur die Möglichkeit, entweder eine Einzelperson nach Nr. 5.2. a) oder eine Studierendengruppe nach Nr. 5.2. b) zu benennen.
  - Der Preis ist zur Förderung studentischer Belange an der Hochschule der Preisträgerin/des Preisträgers nach freier Entscheidung der Preisträgerin/des Preisträgers zu verwenden. Das Preisgeld kann nicht für private Zwecke verwendet werden.
  - Mit dem Vorschlag der Hochschule für den Sonderpreis für studentisches Engagement ist auch darzulegen, wie das Preisgeld verwendet werden soll.
6. Verfahren an den Hochschulen
- Der Vorschlag für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement ist über das Rektorat dem Wissenschaftsministerium vorzulegen. Bei der Vorbereitung des durch den Senat zu beschließenden Vorschlags ist der Senatsausschuss für Lehre oder ein vergleichbares Gremium zu beteiligen; Vorschläge auf Grund einer Eilentscheidung werden nicht berücksichtigt. Bei der Vorbereitung der Vorschläge sind ferner die Studienkommissionen zu beteiligen, denen auch ein eigenes Vorschlagsrecht zusteht. Absolventen/innen sind, wenn möglich, zu beteiligen.
- Kooperationsstudiengängen oder Studiengängen gemeinsamer Einrichtungen mehrerer Hochschulen soll das Verfahren an der federführenden Hochschule bzw. Sitzhochschule in Abstimmung mit den Kooperationspartnern durchgeführt werden.
- Für die Duale Hochschule Baden-Württemberg und die Akademien nach Akademiengesetz gilt nachfolgend beschriebenes Verfahren.

### Duale Hochschule Baden-Württemberg

Die durch den jeweiligen örtlichen Senat beschlossenen Vorschläge der Studienakademien (maximal ein Vorschlag pro Studienakademie) werden dem Wissenschaftsministerium über den Senat der DHBW durch das Präsidium vorgelegt; Vorschläge auf Grund einer Eilentscheidung werden nicht berücksichtigt.

### Akademien nach Akademiengesetz

Die Akademie für Darstellende Kunst, die Filmakademie und die Popakademie legen den Vorschlag für den Landeslehrpreis und den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement über die Geschäftsführung bzw. den Direktor dem Wissenschaftsministerium vor. Bei der Vorbereitung der durch die für Studienbelange zuständigen Kommission zu beschließenden Vorschläge ist die studentische Beteiligung sicherzustellen. Die Art und Weise der studentischen Beteiligung ist nachvollziehbar darzustellen. Absolventen/innen sind, wenn möglich, zu beteiligen.

- Die Vorschläge sind im Einzelnen zu begründen. Dabei ist - auch im Fall von Vorschlägen für den Landeslehrpreis, hier formuliert durch die Studiendenschaft - insbesondere die didaktische Konzeption, der Stellenwert und die Ausstrahlung in das Studium sowie die nachhaltige Verankerung in der Lehre an der jeweiligen Hochschule darzulegen. Ausführungen über Berücksichtigung des Aspekts der kompetenzorientierten Prüfung sind wünschenswert.
- Das Verfahren, das zum Verleihungsvorschlag geführt hat, ist darzulegen, dabei ist die Entscheidungsfindung (Konkurrenz, Kriterien usw.) zu erläutern. Außerdem ist unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit das (Gesamt-) Ergebnis einer Evaluation durch Studierende beizufügen. Die Benennung besonders motivierender Persönlichkeiten soll durch ein knappes, schlüssiges Lehrportfolio begründet werden.
- Die Hochschulen werden gebeten, jedem Einzelvorschlag folgende Anlagen (s. beigefügte Formblätter) beizufügen:
  - ein tabellarischer Lebenslauf gemäß unterlegtem Formblatt
  - eine maximal einseitige (DIN-A4) Kurzbeschreibung des Projekts/Konzepts
  - ein kurzer Presstext zur Ansprache der Presse

Im Hinblick auf die Verwendung des Preisgeldes für den Landeslehrpreis wird um Mitteilung gebeten, ob ein Wechsel der vorgeschlagenen Preisträgerin/ des vorgeschlagenen Preisträgers bevorsteht.

7. Vorschläge zum Landeslehrpreis und studentischen Sonderpreis sind in elektronischer Form - Antrag und Anlagen zusammengefasst in einer pdf-Datei - bis spätestens **Montag, den 5. Juli 2021** an [iris.zuckschwerdt@mwk.bwl.de](mailto:iris.zuckschwerdt@mwk.bwl.de) einzureichen.

Der Vorschlag für den Landeslehrpreis sowie den Sonderpreis für herausragendes studentisches Engagement soll 10 DIN-A4 Seiten nicht überschreiten (jeweils Schriftgröße Arial 12pt, Zeilenabstand 18 Punkte). Evaluationsergebnisse u.ä. sowie die unter Ziffer 6 genannten Formblätter können den Vorschläge als Anlage beigefügt werden. Die wesentlichen Aspekte, die aus Sicht der Hochschule für eine Auszeichnung sprechen, müssen im Antrag dargelegt werden. Außerdem sollte klar abgegrenzt werden, auf welches Vergabekriterium (insbesondere Abgrenzung Vorschlag eines Konzepts oder einer Lehrpersönlichkeit) sich der Vorschlag bezieht.

Die Anlagen und Formblätter müssen bei den angegebenen Seitenzahlen nicht berücksichtigt werden. Ergänzend kann eine Darstellung des Vorhabens (z.B. Filme, Bildmaterial, Skripte, etc.) im Internet unter Angabe der entsprechenden Adressen erfolgen.